

Verzeichniß der in solchem Statt gefundenen Versäumnisse dem Schulvorstande und dann wird es von diesem nach vorheriger Prüfung, mit den nöthigen Bemerkungen versehen, an die Obrigkeit befördert. Wenn der Schulvorstand die Bemerkung hinzugefügt hat, er finde die Ursache begründet oder wenigstens entschuldbar, so wird die Obrigkeit sich dabei beruhigen können; wenn er ferner glaubt, daß es für diesmal bei einer Verwarnung bewenden könne, so wird auch das von der Obrigkeit gebilligt werden und diese sich nur auf strafbar bezeichnete Fälle zu beschränken haben. So wird das Geschäft der Obrigkeit sehr erleichtert werden. Nicht zu verkennen ist übrigens, daß allerdings auch dadurch, wenn der Schullehrer den Unterricht den Kindern angenehm zu machen weiß, die Kinder es sich selbst angelegen sein lassen, die Schule fleißig zu besuchen und die Aeltern darum bitten, und ich hoffe, daß mir solche erfreuliche Fälle noch öfters vorkommen werden; allein demungeachtet werden die Versäumnisse doch nicht gänzlich beseitigt werden und nur durch das Zusammenwirken der Behörden läßt sich die Hoffnung hegen, daß dieses Gebrechen immer mehr und mehr sich vermindern werde, welches nicht nur für die Jugend höchst nachtheilig wird, sondern auch manchem Lehrer den Vorwand giebt, seinen Mangel an Eifer dadurch zu beschönigen. Ich sollte also wohl glauben, wenn das Verfahren so eingerichtet würde, wie es nach dem Gesetzentwurfe beabsichtigt wird, so würde sich kaum behaupten lassen, daß es gegen jetzt ausgedehnt werde, vielmehr wird es abgekürzt und seine Wirkung eher möglich. Wenn in Bezug auf 2. und 3. des §. erinnert werden wollte, daß namentlich nicht bestimmt sei, wie lange die Entschuldigung wegen der Krankheit dauern könne, so mache ich darauf aufmerksam, daß nach Verlauf eines jeden Monats das Verzeichniß dem Ortschulvorstande übergeben wird und von diesem dann die nöthigen Erörterungen angestellt, und nach Befinden, behusige Vorkehrungen getroffen werden sollen. Uebrigens würde dieser Vorwurf nicht allein den Gesetzentwurf, sondern auch die Vorschläge der Deputation treffen; denn auch von ihr sind in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nicht vorgeschlagen, muthmaßlich wohl auch, weil es deren nach Obigem nicht bedarf.

Abg. a. d. Winkel: Es ist nicht zu leugnen, daß ein Hauptgebrechen, woran die Erziehung unserer Jugend leidet, die Versäumniß der Schule ist; und es ist sehr zu wünschen, daß wir eine bessere, eine eingreifendere Einrichtung erhalten. Ich kann mich aber nur für das Deputationsgutachten aussprechen; es scheint mir das zu enthalten, was hierzu erforderlich ist; es hält sich mehr in dem Allgemeinen, und das finde ich für ein Gesetz sehr zweckmäßig. Je specieller ein Gesetz wird, desto mehr trifft es auch Gegenstände, wo es nicht paßt, nicht ausführbar ist, und es kann dasselbe leicht das Loos, was leider so viele Gesetze bei uns haben, treffen. Allein daß der Zusatz hinzukomme, welcher in Bezug auf die ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten in Vorschlag gebracht wurde, ist sehr mein Wunsch. Ich halte es für nothwendig, weil es zu viel Einfluß auf das Wohl der Kinder haben kann. In der Verordnung könnte zwar dasselbe gesagt werden, allein diese wird nicht so unter allen Personen bekannt werden, und ihnen nicht so hin-

zend erscheinen, wie das Gesetz; und da dieser Punct so höchst wichtig ist, so ist es auch nothwendig, durch ein Gesetz diese Macht dem Schullehrer zu geben.

Abg. I s c h i s c h e: Ich kann mich nur für die Grundsätze, welche im Gesetzentwurf ausgesprochen sind, erklären, weil ich glaube, daß sonst das Verfahren viel zu weitläufig würde. Es muß aber dem Schullehrer an die Hand gegeben werden, wie er zu entscheiden hat, was statthafte und was unstatthafte Entschuldigungen sind. Wird das streng sodann durchgeführt, so wird auch die Obrigkeit weniger in Anspruch genommen werden. Der Punct unter 1. scheint mir höchst nothwendig, und zwar aus dem Grunde, der schon angeführt worden ist; nur bei dem letzten Satze möchte ich bitten, daß von der Verantwortlichkeit der Schulinspectoren keine Rede sei; denn es dürfte dieß diese Personen zu bedächtlich machen.

Abg. S a c h s e: Diejenigen, welche dem Gesetzentwurfe den Vorwurf machen, er sei nicht umfassend, verwechseln den Gesetzentwurf mit der Criminalgesetzgebung und mit der Polizeigesetzgebung. Bei ersterer ist die Casuistik an ihrem Orte; man muß da genau die Fälle bezeichnen, welche strafbar sein sollen, und wenn es strafbar sein soll, im Falle die Aeltern ihre Kinder aus der Schule zurückbehalten, so muß auch angegeben werden, in welchen Fällen es nicht strafbar sei; denn außerdem würde die Obrigkeit oder der Geistliche wie Jurien erscheinen; sie werden in Mangel einer solchen Bestimmung in große Verlegenheit gesetzt, ob sie schuldig oder unschuldig aussprechen sollen. Wenn man gesagt habe, in Bezug auf die Casuistik, diese sei ein Fehler der Gesetzgebung, so mache ich aufmerksam, daß keine Strafe ohne ein Gesetz stattfinden soll, und dieses Gesetz soll nun im §. 66. bestimmen, wann eine Strafe eintreten könne, und ich mache nochmals auf den Schlusssatz des §. aufmerksam, wornach immer noch ein weiterer Spielraum dem Ermessen gelassen ist. Ich erinnere auch nochmals an die Weitläufigkeit des Verfahrens, wenn das stattfinden soll, was die Deputation vorschlägt, und es würde dahin kommen, daß man in der That das Ortsgericht ein Schulversäumnißgericht nennen müßte.

Abg. H a u ß n e r: Ich kann nur dem beistimmen, was der Abg. Sachsse so eben erwähnt hat. Es giebt Gerichtsbarkeiten, wo der Richter so weit entfernt ist, daß 6 bis 8 Stunden nöthig sind, um zu ihm zu kommen. Ich kenne einen Ort, wo im Jahr nur einmal Gerichtstag gehalten wird, und gerade von diesem Orte ist mir bekannt, daß viele Schulversäumnisse vorkommen, und wie soll es also, da möglich sein, den Vorschlag der Deputation durchzuführen. Ich glaube, daß schwerlich der Zweck erreicht werde, und muß mich gleichfalls für den Gesetzentwurf erklären. Es ist auch kein großer Unterschied zwischen dem Gesetzentwurf und dem Deputationsgutachten, da nur die Worte: „da nöthig“ den eigentlichen Unterschied ausmachen. Ich finde sie nicht zweckmäßig und finde auch in dem letzten Satze die Bedenken der Abgg., welche gegen den Entwurf sprachen, hinlänglich widerlegt. Man muß doch annehmen, daß der Schulinspector, wenn er ein Geistlicher ist, nicht so gewis-